



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref: RBR

Richtlinie Nr. 1.15 des Generalstaatsanwalts vom 22. Januar 2018 betreffend der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring oder elektronische Fussfessel) als Ersatzmassnahme

Gestützt auf:

Die Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft über ihre Organisation und Arbeitsweise.

Die Empfehlungen der KKJPD zur Erstellung und Einführung eines generischen Fachkonzeptes EM (Electronic Monitoring) in den Kantonen.

wird beschlossen :

1. Die elektronische Überwachung als Ersatzmassnahme (Art. 237 StPO) besteht darin, der zu überwachenden Person einen EM-Sender am Fussgelenk anzulegen.
2. Es wird ausschliesslich eine passive elektronische Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung der Meldungen/Regelverstösse ohne unmittelbare Intervention vorgeschlagen. Insbesondere erlaubt es diese Überwachung, gegenüber der zu überwachenden Person einen Rayonverbot, Rayonarrest oder Hausarrest auszusprechen oder ihr andere Auflagen aufzuerlegen, welche die Ortung der Person ermöglichen.
3. Nach Eingang des Gesuchs der beschuldigten Person, es sei anstelle der Haft eine mildere Ersatzmassname in Form einer elektronischen Überwachung anzuordnen, leitet der Staatsanwalt¹, sollte er der Anfrage Folge leisten, das Gesuch dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe weiter, zwecks Einholung eines Vorbescheids. Danach übermittelt der Staatsanwalt das Gesuch und den Vorbescheid an das Zwangsmassnahmengericht. Bei Gutheissung des Gesuchs um Anordnung der Ersatzmassnahme in Form elektronischer Überwachung betraut der Staatsanwalt das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe mit der Anbringung des Gerätes an der zu überwachenden Person und der Umsetzung des mit dem Gerät verbundenen technischen und sozialen Rahmens entsprechend dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Die Person wird erst dann aus der Haft entlassen, wenn die Überwachungsmassnahme operativ ist.

¹ Mit der männlichen Form sind in der vorliegenden Richtlinie unterschiedslos beide Geschlechter gemeint.

4. Die elektronische Überwachung setzt die Zustimmung und Zusammenarbeit der betroffenen Person voraus (im Fall von Hausarrest müssen auch die wohnberechtigten Mitbewohner ihr Einverständnis geben). Um eine solche Ersatzmassnahme durchzuführen, müssen die angeordneten Auflagen klar und erfüllbar sowie im Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts umschrieben sein.
5. Die Organisation und Anbringung der elektronischen Überwachung bedarf einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Übermittlung des Gesuchs an das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe und der effektiven Umsetzung.
6. Die richterliche Behörde, welche sich mit der Sache befasst, entscheidet fallweise über die Anrechnung der Dauer der Überwachung an die ausgesprochene Strafe.
7. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Freiburg, den 22. Januar 2018

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt